

Amtsgericht xxx-Stadt
xxx-Str.

**Initiative Leak6:
Ordnung durch Transparenz**
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

xxxxx xxx-Stadt

Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
Datum: 03.05.2018

nur per Fax 0xxx-xxxxx

10

cc
Bund der Steuerzahler, Düsseldorf
per Email;

Beschuldigter xxx

20

per Email

Öffentliche Anfrage zum Sachstand bezüglich des:

Strafbefehlsverfahren xxx am 08.05.2018 - xx:xx, Saal xxx

E I L T !

25 **Sehr geehrte Damen und Herren!**

Als Initiative Leak6 - Ordnung durch Transparenz - mussten wir unlängst und mit Bedauern einen weiteren Beweis des Niedergangs der Rechtsstaatlichkeit unseres Landes zur Kenntnis nehmen:

30 Rechtsstaatliche Prozesse, welche die Gemeinschaft der Bürger unseres Landes in ehemals gutem Glauben den staatlichen Organen anvertraut hatte, werden zusehends entweder mehr und mehr willkürlich und tendenziös durchgeführt oder aber - ebenso willkürlich - unter den Teppich gekehrt.

In der vorliegenden Rechtssache wurde uns zugetragen, dass sich der Beschuldigte mithilfe zahlreicher Zeugenaussagen zu entlasten gedenkt, Ihnen dieses ordnungsgemäß bekannt gegeben hat und dennoch kein Entlastungszeuge geladen wurde. Somit ist bereits absehbar, dass sich der Sitzungstermin **voraussichtlich auf nur wenige Minuten** beschränken wird.

Als Richter muss Ihnen dieses bekannt sein. Auch wenn die Vielzahl der Einzelfälle die Mehrheit der Bürger nicht konkret interessiert, handelt die Justiz 'im Namen des Volkes', vertritt das Volk und ermittelt seinen Willen in gesetzlich definierter Art und Weise. Daher sind den in der Justiz handelnden Personen auch die rechtlichen Folgen des 'Kennenmüssens' nach § 166 BGB anzulasten.

Es scheint diesseits nicht vorstellbar, dass der Termin mit beschnittenen Verteidigungsrechten des Beschuldigten stattfinden soll, um ihm dabei eine durch nichts belegte höhere Glaubwürdigkeit beizumessen, als der angeblich verletzten Person, die das Verfahren in Gang brachte. Das wäre dann auch dieser Person gegenüber unfair.

Da der Sitzungstermin am 08.05.2018 mit allen seinen Kosten - wie dargelegt - erkennbar keinem fairen Verfahren dienen kann, ist er abzusagen!

Und wenn das Verfahren als solches erkennbar keinem öffentlichem Interesse dienen sollte, dürfte es so - als vereinfachtes Strafbefehlsverfahren - gar nicht erst eröffnet worden sein.

In der Sache selbst (ein Beleidigungsvorwurf) haben wir den Beschuldigten zwar als durchaus ausdrucksstark, aber dennoch stets angemessen und verhältnismäßig kennen gelernt. Das Lebenswerk seiner späteren Jahre kann wohl nur als sehr gemeinnützig bezeichnet werden.

60 Auch Leak6 gegenüber diskutierte der Beschuldigte, dass er seine Ausführungen über die angeblich Verletzte ausschließlich unter Selbstschutzwägungen öffentlich machte. Dabei zeigte er sich sogar - wo es möglich war - als recht schnell versöhnlich, wie hier zitiert werden darf:

Beschuldigter:

65 "... [kann vertraulich angefordert werden]"

70 Antwort von Leak6:

"... [kann vertraulich angefordert werden]" ...

75

80 Deshalb sage ich dir, lieber xxx: [kann vertraulich angefordert werden]"

Nachzulesen bei:

xxx

85

85 Andere Einschätzungen, als die, dass der Beschuldigte sich mit vorbildlicher Zivilcourage gemeinnützig engagiert sind eigentlich nur vorstellbar, soweit sie von unerlaubten Eigeninteressen der Betroffenen getrieben wären, denen er nicht selten wirksam auf die Füße trat u./o. immer noch tritt. Übrigens erhielt der Beschuldigte auch schon eine 'Warnung' der Art
90 "xxx", die man auch als Drohung verstehen kann, deren Absender-IP-Adresse zu einer von Steuerzahlern bezahlten Behörde führte.

Unter diesem Aspekt erscheint auch denkbar, dass mit dem geplanten unfairen Verfahren ein verdeckter prozessfremder Zweck verfolgt werden
95 soll:

**Will 'die Richterschaft' ihre Kritiker loswerden
oder ihnen Denkkzettel verpassen?**

Bis diese notwendige Absage erfolgt ist, steht der/die verantwortliche(n) Richter(in(nen)) unter der Beschuldigung, ein unfaires Verfahren durchführen zu wollen. Unfaire Verfahren sind mit allen angemessenen Widerstandsmitteln zu verhindern, wozu auch Prozessbeobachtung mit Regressnahme der entstandenen Kosten zählt.
100

Nach § 219 Abs. 1 Satz 2 StPO sind Sie dem Beschuldigten gegenüber antwortpflichtig. Die Antwort an uns ist der Veröffentlichung vorbehalten.
105 Sie wird bis spätestens zum **07.05.2018-18:00 Uhr** per Fax erbeten.

Mit freundlichem Gruß

Joachim Baum